

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz (KirchBBesG) der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im Bereich der Regional-Synode West §§ 15, 16, Vergütungsordnung dieser Kirche § 7, Bundesbesoldungsgesetz für die Beamten des Bundes (BBesG) § 19, BAT § 31, GG Art. 140, Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 5, ZPO § 92

Leitsätze

- 1 Die evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg im Bereich der Regional-Synode West ist aufgrund der ihr zukommenden verfassungsrechtlich garantierten Autonomie berechtigt, die Dienstverhältnisse ihrer Geistlichen und sonstigen Amtsträger durch eigene Gesetze selbständig und in eigener Verantwortung zu regeln.
- 2 Die Zahlung des vollen Kinderzuschlags an eine Angestellte im Dienst der vorgenannten Kirche kommt grundsätzlich nur in Betracht, soweit ein solcher Kinderzuschlag nicht bereits von anderer Seite für dasselbe Kind gezahlt wird, wobei es ohne rechtliche Bedeutung ist, ob der Zweitberechtigte im Dienste der Kirche oder im allgemeinen öffentlichen Dienst steht.
3. Jedoch steht der Angestellten im Kirchendienst für ihr Kind ein Kinderzuschlag in halber Höhe zu, wenn daneben noch ein Zweitberechtigter aus dem Bereich des sonstigen öffentlichen Dienstes oder des Kirchendienstes Kinderzuschlag für dasselbe Kind erhält
- 4 Dabei ist es unerheblich, wenn der sich im öffentlichen Dienst befindliche Zweitberechtigte einen vollen Kinderzuschlag deswegen erhält, weil der Kirchendienst nicht als öffentlicher Dienst angesehen wird und daher eine Berücksichtigung des von der Kirche an ihre Angestellte zu zahlenden halftigen Kinderzuschlags nicht vorgesehen ist.
- 5 Haben beide Parteien gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt, und werden beide Revisionen zurückgewiesen, dann tragen beide Parteien die Kosten des Revisionsverfahrens gemäß dem Prinzip der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung bei gleicher Beschwer nach § 92 ZPO grundsätzlich je zur Hälfte.

Aktenzeichen 4 AZR 20/70

Urteil des BAG vom 21. Oktober 1970 IAG Berlin

„b.“



AZR 20/70

Sa 79/69 Berlin

Erkundet am
Oktober 1970

2 Mißler,
angestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

108

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Burkard für Recht erkannt.

Die Revisionen beider Parteien gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 25. November 1969 - 4 Sa 79/69 - werden zurückgewiesen.

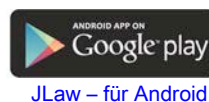
Die Kosten der Revisionsinstanz tragen die Parteien je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Die gewerkschaftlich nicht organisierte Klagerin steht seit September 1965 als Büroangestellte beim Konsistorium B in einem Arbeitsverhältnis zur beklagten evangelischen Landeskirche. Arbeitsvertraglich wurde zwischen den Parteien die Gültigkeit der Arbeitsvertragsordnung sowie der Vergütungsordnung der Beklagten vom 22. September 1960 vereinbart. Die Vergütungsordnung ihrerseits sieht, was die Zahlung von Kinderzuschlägen an die Angestellten der Beklagten angeht, die entsprechende Geltung der Bestimmungen für Beamte des kirchlichen Dienstes vor. Diese sind in dem Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz (KirchBBesG) der Beklagten enthalten, dessen § 16 Abs. 1 - 3 lautet:

- "(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.
- (2) Stünde nach § 15 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Kirchenbeamten auch anderen Personen, die im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dieselben Kinder zu, so wird dem Kirchenbeamten Kinderzuschlag gewährt, soweit er nach den Grundsätzen der Absätze 3 - 5 anspruchsberechtigt ist.
- (3) Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, jedoch auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt."

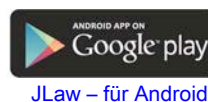
Das aus der geschiedenen Ehe der Klagerin stammende Kind S, für das sie sorgeberechtigt ist, wohnt mit ihr in nauslicher Gemeinschaft. Für dieses Kind bezieht ihr in den Diensten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte stehender Enemann nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen vollen Kinderzuschlag. Deswegen weigert sich die Beklagte, ihrerseits an die Klagerin Kinderzuschlag zu zahlen.



Mit der Klage hat die Klagerin die Beklagte auf Zahlung von vollem Kinderzuschlag in Höhe von 2 200,-- DM für die Zeit vom 16 September 1965 bis Ende April 1969 in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, nach dem KirchBBesG stehe ihr voller Kinderzuschlag zu. Daran könne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch der Umstand nichts ändern, daß ihr geschiedener Ehemann von seinem Dienstherrn ebenfalls vollen Kinderzuschlag erhalte. Die Teilungsvorschrift des KirchBBesG könne nur angewendet werden, wenn beide Berechtigten im Dienste der beklagten Landeskirche stünden, nicht jedoch, wenn einer - wie ihr geschiedener Ehemann - in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dienstherrn des allgemeinen öffentlichen Dienstes stehe. Mit der gleichen rechtlichen Begründung hat die Beklagte unter Hinweis darauf, daß für ein Kind nur ein Kinderzuschlag zu zahlen sei, Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 1 100,-- DM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Berufungen beider Parteien wurden durch das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Beide Parteien haben gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt. Die Beklagte meint, beide Vorinstanzen hätten § 16 Abs. 3 KirchBBesG unrichtig ausgelegt. Die in dieser Vorschrift geregelte Teilung des Kinderzuschlages sei nur für den Fall vorgesehen, daß beide für die Zahlung des Kinderzuschlages in Betracht kommenden Arbeitgeber in einem rechtlichen und wirtschaftlich-finanziellen Zusammenhang stünden, wie er gerade zwischen Staat und Kirche nicht bestünde. Das ergebe sich eindeutig aus § 16 Abs. 2 KirchBBesG. Richtig interpretiert besage diese Vorschrift, daß grundsätzlich - wie überhaupt im Bereiche des öffentlichen Dienstes - an ihre Bediensteten für das gleiche Kind nur e i n Kinderzuschlag gezahlt werden dürfe, und zwar auch dann, wenn ein zweiter Berechtigter - wie hier der geschiedene Ehemann der Klagerin - solchen beziehe. Die Klagerin könne also, da ihr geschiedener



- 4 -

Ehemann für den Sohn S vollen Kinderzuschlag erhalte,
von ihr, der Beklagten, Kinderzuschlag weder in voller
Hohe noch zur Hälfte beanspruchen

Die Klägerin hingegen folgert aus § 16 Abs 2 - 3
KirchBBesG, die Beklagte dürfte ihren Anspruch auf Kinder-
zuschlag allenfalls dann auf die Hälfte kürzen, wenn auch
ihr Ehemann als Kirchenbediensteter in ihren Diensten stün-
de Da das aber nicht der Fall sei und die Normensetzungs-
befugnis der Beklagten sich nicht auf nicht in ihren Diensten
stehende Personen erstrecken könne, stehe ihr der volle Kin-
derzuschlag zu Das ergebe sich auch aus den einschlägigen
Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes, denen die des
KirchBBesG entsprachen Andernfalls liege ein Verstoß gegen
den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

Beide Parteien beantragen Zurückweisung der gegnerischen
Revision

Entscheidungsgründe

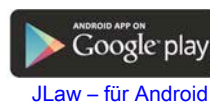
Beide Revisionen sind unbegründet

Da es an der Voraussetzung beiderseitiger Tarifbindung
fehlt (§§ 3 Abs 1, 4 Abs.1 S 1 TVG), richten sich die Rechte
und Pflichten der Parteien, soweit sie sich nicht unmittel-
bar aus dem Gesetz ergeben, nach dem von ihnen abgeschlossenen
Arbeitsvertrag Da dieser die Geltung der Vergütungsordnung
der Beklagten als Vertragsinhalt vorsieht und die Vergütungs-
ordnung (§ 7) ihrerseits wegen der Kinderzuschläge auf das
KirchBBesG der Beklagten verweist, hat die Klägerin, was die
Zahlung von Kinderzuschlägen angeht, vertragliche Ansprüche
nach den Bestimmungen des KirchBBesG Dabei ist davon auszu-
gehen, daß die beklagte Landeskirche als Körperschaft des
öffentlichen Rechts im Sinne von Art 137 Abs 5 S 1 der
Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art 140 des Grund-
gesetzes aufgrund der ihr insoweit zukommenden, verfassungs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechtlich garantierten Autonomie berechtigt ist, die Dienstverhältnisse ihrer Geistlichen und sonstigen Amtsträger durch eigene Gesetze selbständig und in eigener Verantwortung zu regeln (BGHZ 34, 372 und 22, 383, v. Holtkott in "Bonner Kommentar" zum Grundgesetz, Anm. 5 a zu Art. 140, Erler, Kirchenrecht, 3. Aufl., 1965, S. 60 ff.).

Unstreitig erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen von § 15 KirchBBesG, wonach für solche Kinder von Kirchenbediensteten Kinderzuschlag gewährt wird, die der Kirchenbedienstete in seine hausliche Gemeinschaft aufgenommen hat.

Im einzelnen bestimmt § 16 Abs. 1 des KirchBBesG weiter, daß für jedes Kind nur e_i_n Kinderzuschlag gewährt wird, so wie es auch das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) für die Beamten des Bundes in § 19 Abs. 1 vorsieht (s. BGBl. I 1969, S. 2209). Damit will auch die beklagte Landeskirche für ihren Rechtsbereich den im öffentlichen Dienst schlechthin geltenden Grundsatz zur Anwendung bringen, daß für die Alimentation derselben Kinder aus öffentlichen Mitteln nur einmal und nicht mehrmals Beträge gezahlt werden sollen (Ambrosius, Grundriß des Verwaltungsrechts, Bd. 4, Das Bundesbesoldungsrecht, 1. Aufl., Anm. 1 zu § 19, S. 210, Anz-Faber-Renk-Dietrich, Das Besoldungsrecht des Bundes, Anm. 1 zu § 19 BBesG, S. 116, Wurster-Göhla, Komm. zum BBesG, Anm. E 1 zu § 19, S. 440). Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen diesen Grundsatz nicht (BGH AP Nr. 9 zu Art. 3 GG sowie BAG AP Nr. 1 zu § 18 Bayr.BesG). Die Klägerin muß also allgemein gegen sich gelten lassen, daß nach § 16 Abs. 1 KirchBBesG für ihren Sohn

S. die Zahlung von Kinderzuschlag an sie nur in Betracht kommen kann, soweit solcher nicht bereits von anderer Seite für das gleiche Kind gezahlt wird, wobei es ohne rechtliche Bedeutung ist, ob der Zweitberechtigte im Dienste der Beklagten oder im allgemeinen öffentlichen Dienst steht.



- 6 -

Für diese Schlußfolgerung spricht auch der Umstand, daß in § 16 Abs 2 KirchBBesG die Anrechnungspflicht für Leistungen von Kinderzuschlägen ausdrücklich über den eigenen Rechtsbereich der Beklagten hinaus ausgedehnt worden ist auf solche Kinderzuschläge, die von Dienstherrn des allgemeinen öffentlichen Dienstes geleistet werden. Auch gegen diese, das einschlagige staatliche Recht erweiternde Regelung bestehen angesichts der eigenen und insoweit nicht durch vorrangige Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung eingeschränkten Autonomie der Beklagten keinerlei rechtliche Bedenken

Dennoch steht aber der Klägerin der eingeklagte Kinderzuschlag zur Hälfte, aber nicht in voller Höhe, zu § 16 Abs 2 des KirchBBesG sieht nämlich - unabhängig von den zuvor erörterten Einschränkungen - im Anschluß an das Bundesbesoldungsrecht (§ 19 Abs. 2 BBesG) ausdrücklich eine Anspruchsberechtigung nach den Absätzen 3 - 5 auch dann vor, wenn neben dem Kirchenbediensteten noch ein Zweitberechtigter aus dem Bereiche des sonstigen öffentlichen Dienstes oder des Kirchendienstes Kinderzuschlag für das gleiche Kind bezieht. Zwar hatte es der Beklagten freigestanden, ihre gesetzliche Regelung - etwa nach dem Beispiele der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers (dort KirchBBesGes vom 17.2.1969, Amtsbl S 37, § 7) - so zu gestalten, daß im Konkurrenzfall ihre Bediensteten grundsätzlich überhaupt keinen Anspruch gegen sie haben sollen. Von dieser Möglichkeit hat die Beklagte jedoch in ihrem KirchBBesG erkennbar keinen Gebrauch gemacht

Die Beklagte ist daher der Klägerin gegenüber an die hier allein in Betracht kommenden Bestimmungen des Absatzes 3 von § 16 KirchBBesG gebunden. Danach ist, wenn Vater und Mutter eines Kindes einen konkurrierenden Anspruch darauf haben, der Kinderzuschlag dem Vater allein, jedoch auf An-

- 7 -



- 7 -

trag jedem von beiden Berechtigten zur Hälfte zu gewähren. Das bedeutet, daß die Klägerin einen Rechtsanspruch auf halftigen, nicht aber auf vollen Kinderzuschlag hat, wie im Ergebnis zutreffend schon die Vorinstanzen entschieden haben.

Dieses Ergebnis steht auch nicht etwa in Widerspruch zu den früheren Ausführungen zu § 16 Abs. 1 2 KirchBBesG. Ebensowenig wie im staatlichen Recht ist nämlich das in § 16 Abs 1 KirchBBesG zum Ausdruck gebrachte Alimentationsprinzip, wonach für das gleiche Kind nur ein Kinderzuschlag gezahlt werden soll, im Rechtsbereich der Beklagten zum absolut gültigen Grundsatz erhoben worden. Die Absätze 2 - 5 in § 16 KirchBBesG machen vielmehr deutlich, daß dieses Prinzip nur als Grundsatz gelten soll, aber keineswegs allgemein eingehalten werden kann und eingehalten werden soll. Das ergibt sich auch daraus, daß unstreitig - wie im Bereich des staatlichen Rechts (§ 19 Abs. 2 und 4 BBesG) - auch im Rechtsbereich der beklagten Landeskirche etwa Kinderzuschläge privater Arbeitgeber nach den Bestimmungen des KirchBBesG nicht angerechnet werden können und angerechnet werden sollen. Zum anderen geben die Absätze 2 - 3 von § 16 KirchBBesG, die nur im Zusammenhang ausgelegt und angewendet werden können, nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut dem Kirchenbediensteten auch dann einen Rechtsanspruch auf Kinderzuschlag, wenn solcher, - wie seitens der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an den geschiedenen Ehemann der Klägerin - schon von dritter Seite für das gleiche Kind gezahlt wird.

Sieht aber das KirchBBesG Ansprüche auf Zahlung von Kinderzuschlägen nach dem Vorbild des staatlichen Rechts auch in näher geregelten Konkurrenzfallen vor, so kann allein aus der in § 16 Abs 2 des Gesetzes statuierten Verpflichtung zur Anrechnung der an Zweitberechtigte gezahlten Kinderzuschläge von außerkirchlichen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes nicht gefolgert werden, daß in Fällen wie dem vorliegenden die Anspruchsberechtigung des Kirchenbediensteten

- 8 -



einfach wegfallen soll. Weder der Wortlaut noch der Sinn und Zweck der kirchengesetzlichen Bestimmungen lassen diesen Schluß zu.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Billigkeit. Was den Kinderzuschlag angeht, hat sich die Beklagte nämlich in ihrem KirchBBesG eng an die Bestimmungen des BBesG angeschlossen. Nach den einschlägigen Bestimmungen des BBesG (§ 19 Abs. 4), des BAT (§ 31) und der Landesbesoldungsgesetze müssen aber Dienstherrn des allgemeinen öffentlichen Dienstes an ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter Kinderzuschlag in voller Höhe auch dann leisten, wenn deren Ehegatten im Kirchendienst tätig sind und von einem kirchlichen Dienstherrn Kinderzuschläge beziehen. Das ergibt sich zwingend und eindeutig aus § 19 Abs. 4 BBesG und ist im Schrifttum allgemein anerkannt (Anz-Faber-Renk-Dietrich a. a. O., Anm. 9 zu § 19, S. 118 - 119, Wurster-Gohla a. a. O., Anm. E 2 zu § 19, S. 441 - 442, auch Clemens-Scheuring-Steingen-Gorner-Opalke, Komm. zum BAT, Erl. zu § 31, S. 11 - 11 a). Zwar hätte es der Beklagten, wie schon bemerkt, freigestanden, etwa nach dem Vorbild der einschlägigen Bestimmungen im KirchBBesG der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers eine hiervon abweichende Regelung in ihrem Besoldungsrecht einzuführen. Das hat sie jedoch unterlassen. Sie muß daher gegen sich gelten lassen, daß die dem Bundesbesoldungsrecht nachgebildeten Bestimmungen ihres KirchBBesG, sofern sich nichts Gegenteiliges klar aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, auch in Anlehnung an das BBesG ausgelegt und angewendet werden.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen beider Parteien greifen nicht durch. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, die Normen des § 16 KirchBBesG könnten nur dann angewendet werden, wenn beide Kinderzuschlagsberechtigten Ehegatten im Dienste der beklagten Landeskirche stünden. Dagegen spricht schon der Umstand, daß in § 16 Abs. 2 des Gesetzes ausdrücklich und insoweit unmißverständlich Leistungen von Dienstherrn des außerkirchlichen öffentlichen Dienstes



für anrechnungspflichtig erklärt werden. Daraus wiederum ergibt sich, daß der kirchliche Gesetzgeber tatsächlich nicht nur Regelungen für den Fall hat treffen wollen, daß beide Zuschlagsberechtigte im Kirchendienst stehen, sondern auch und gerade für den praktisch häufigen und bedeutungsvollen Fall, daß ein Berechtigter im Kirchendienst und der zweite im außerkirchlichen öffentlichen Dienst tätig ist. Sieht aber, wie die Vorinstanzen zutreffend feststellen, auch unter solchen Voraussetzungen das KirchBBesG nach seinem Wortlaut einen Anspruch vor (§ 16 Abs 2 - 5), dann kann die Beklagte die Erfüllung nicht mit der Begründung verweigern, die Bestimmungen konnten nur in dem Falle praktisch werden, daß beide Anspruchsberechtigte in ihrem Dienst stehen.

Aber auch der Hinweis der Beklagten auf das Bundesbesoldungsrecht geht fehl. Dort ist nämlich - gerade im Gegensatz zum KirchBBesG - in § 19 Abs 4 BBesG ausdrücklich geregelt, daß der Kirchendienst nicht öffentlicher Dienst im Sinne des Gesetzes ist. Deshalb kann auch ein Dienstherr des allgemeinen öffentlichen Dienstes eine Kinderzuschlagszahlung dann nicht verweigern, wenn ein Zweitberechtigter Kinderzuschlag von einem kirchlichen Dienstherrn erhält.

Zuzugeben ist der Beklagten, daß eine Anrechnungspflicht für Kinderzuschläge unter mehreren Dienstherrn dann zu praktischen Schwierigkeiten führen kann, wenn unter ihnen wie zwischen Staat und Kirche - hierfür eine Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs nicht besteht. Aber auch dieser Gesichtspunkt rechtfertigt keine andere rechtliche Beurteilung, denn die kirchengesetzliche Regelung der Beklagten läßt in keiner Weise erkennen, daß ihre eigenen Verpflichtungen in Fällen wie dem vorliegenden von einem bestehenden rechtlichen Zusammenhang der beiden Dienstherrn oder wenigstens der Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs unter ihnen abhängig sein sollen. Insbesondere § 16 Abs 2 KirchBBesG gibt dafür keinen Anhaltspunkt.



Andererseits verkennt die Klägerin, daß für sie nach Wortlaut und Sinn von § 16 Abs 2 - 3 KirchBBesG allenfalls ein Anspruch auf Kinderzuschlag in halftiger Höhe in Betracht kommen kann. Grundsätzlich muß sie nämlich aus den zuvor näher ausgeführten Gründen die in den Absätzen 1 - 2 von § 16 des Gesetzes normierte Anrechnungspflicht aufgrund des verfassungskonformen Alimentationsprinzips gegen sich gelten lassen. Auch sie kann aus den Bestimmungen für Bedienstete des allgemeinen öffentlichen Dienstes keine weitergehenden Rechte herleiten, weil sie von denen des KirchBBesG abweichen. Zwar erscheint es unbefriedigend, daß die Klägerin als sorgeberechtigte Mutter ihres Kindes nur halftigen Kinderzuschlag erhält, während ihr geschiedener Ehemann nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen den vollen Kinderzuschlag bezieht, ohne ihn für das Kind zu verwenden. Dieser Umstand jedoch setzt die Arbeitsgerichte nicht in den Stand, die kirchengesetzliche Regelung der Beklagten entgegen ihrem Wortlaut und entgegen ihrem Sinn und Zweck auszulegen und anzuwenden. Die Arbeitsgerichte haben auch nicht darüber zu befinden, ob und wie auf dem Wege der Unterhaltsregelung zwischen der Klägerin und ihrem geschiedenen Ehemann eine gerechnere Lösung herbeigeführt werden kann. Schließlich kann sich die Klägerin auch nicht auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes stützen, aus ihrem Vorbringen ergibt sich dafür nichts.

Beide Parteien tragen die Kosten des Revisionsverfahrens gemäß dem Prinzip der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung nach § 92 Abs 1 ZPO je zur Hälfte (Baumöchl-Lauterbach, Komm zur ZPO, 30 Aufl, 1970, Anm 1 B zu § 97, S 223, Stein-Jonas, Komm zur ZPO, 18 Aufl, Anm I 2 zu § 97, auch RGJW 33, S 512)

gez Dr Poelmann

Dr. Neumann

Dr Feller

Willems

Dr Burkard

